

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 28. Juni 1945

10. Stück

- 27.** Gesetz: Änderungen der Vergütungssteuerordnung der Stadt Wien.  
**28.** Verfassungsgesetz: Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.  
**29.** Gesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft.  
**30.** Gesetz: Schöffenslistengesetz.  
**31.** Gesetz: Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes.  
**32.** Verfassungsgesetz: Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).  
**33.** Verwaltungs-Notmaßnahmen (Verwaltungs-Notgesetz).  
**34.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.  
**35.** Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers.

### 27. Gesetz vom 20. Juni 1945 über Änderungen der Vergütungssteuerordnung der Stadt Wien.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Vergütungssteuerordnung der Stadt Wien vom 30. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien vom 8. Jänner 1940, Nr. 1, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 1. (1) Im § 2 hat Z. 11 zu lauten:

Sportliche Veranstaltungen, zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, insbesondere auch Pferderennen und Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen und Autorennen, Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln (§ 35);

(2) § 2, Z. 12, entfällt.

§ 2. (1) Im § 5 entfallen Abs. (1), Z. 4, 8, 9, 10, 11 und 12, sowie die Abs. (2) und (3).

(2) § 5, Z. 7, hat zu lauten:

7. die im § 2, Z. 2, bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Staate, einem Lande oder einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner die Rundfunksendungen der Radio-Verkehrs-A.-G. (Ravag) und der Rundfunkempfang in nicht öffentlichen Lokalen.

(3) Dem § 5, Abs. (1), wird als Z. 8 angefügt:

Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden.

(4) § 5, Abs. (4), hat zu lauten:

Falls die in Abs. 1, Z. 1 bis 3, 6 und 7, aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung

von Bildstreifen (§ 2, Z. 1) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden.

§ 3. Im § 7, Abs. (1), wird im zweiten Satz nach Z. 2 das Wort „oder“ eingefügt; die Worte „oder 4“ entfallen.

§ 4. (1) Im § 25 erhält Abs. (1) folgende Fassung:

Die Kartensteuer beträgt 7,5 bis 20 vom Hundert des Preises oder Entgelts (§ 9), abgestuft nach den Einnahmen und sonstigen berücksichtigungswürdigen Umständen.

(2) Die Abs. (2), (3) und (4) entfallen.

§ 5. § 35, Abs. (1), hat zu lauten:

(1) Die Kartensteuer beträgt 10 bis  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert des Preises oder Entgelts (§ 9). Innerhalb dieser Grenzen wird die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art, Größe und Dauer der Veranstaltung, die Höhe der Eintrittspreise, die Gesamteinnahmen, die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten u. dgl. bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer Gesamteinnahme bis zu 1500 *RM* auf keinen Fall mehr als 10 vom Hundert beträgt.

§ 6. § 36 entfällt.

§ 7. Im § 42 treten an Stelle der Worte „§ 5, Absatz 1, Z. 2, 3, 4, 7, Absatz 2 oder 3“ die Worte „§ 5, Absatz 1, Z. 2, 3 oder 7“.

§ 8. Im § 44 entfällt der zweite Satz.

§ 9. § 47 hat zu lauten:

#### Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Stadtsenat betraut.

**Artikel II.**

Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, den Text der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien unter Bedachtnahme auf die durch dieses Gesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren. Der wiederverlautbarte Text ist als „Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945“ zu bezeichnen.

**Artikel III.**

Die verbindende Kraft dieses Gesetzes beginnt hinsichtlich des Artikels I, § 4, rückwirkend mit 10. April 1945, im übrigen nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Staatsgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, ausgegeben und versendet wird.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

**28. Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Staatskanzlei und die Staatsämter sind ermächtigt, die Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Die Staatskanzlei und die Staatsämter haben vorher das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung (§ 3 R-ÜG.) zu pflegen, die für die Ausbildung und Durchsetzung einer einheitlichen österreichischen Gesetzessprache und Gesetzestechnik zu sorgen hat.

§ 2. Die Staatskanzlei und die Staatsämter können anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden, durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;

2. in deutschen Rechtsvorschriften die der österreichischen Rechtsübung fremden terminologischen Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;

3. Bestimmungen deutscher Rechtsvorschriften, die zufolge einer nach § 2 R-ÜG. in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;

4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;

5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;

6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffenden Rechtsvorschriften selbst einbauen;

7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;

8. dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

§ 3. Die Kundmachung der zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften erfolgt in einer von der Staatskanzlei in zwangloser Folge herausgegebenen, fortlaufend nummerierten Reihe, die unter der Bezeichnung „Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ („ASlg.“) erscheint.

§ 4. Der Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung ist in der Amtlichen Sammlung festzuhalten. Von diesem Tage an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

§ 5. Die Staatskanzlei gibt die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift unter Angabe des Tages der Herausgabe in der Amtlichen Sammlung durch Kundmachung im Staatsgesetzblatt bekannt.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab

**29. Gesetz vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Angestelltenrechtes während der Zeit der Übergangswirtschaft.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 1. (1) Für Kündigungen von Dienstverhältnissen, auf die Bestimmungen des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, Anwendung finden, gelten, sofern die Kündi-

gung vor dem 1. Oktober 1945 erklärt wird, folgende Ausnahmsbestimmungen:

1. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teil derart gekündigt werden, daß die Kündigungsfrist nach § 20, Abs. (2) bzw. Abs. (4) des Angestelltengesetzes oder die tarifliche oder die vereinbarte Frist ohne Rücksicht auf das Bestehen einer abweichenden Vereinbarung am 15. oder am Letzten eines Kalendermonates endigt.

2. Wenn der Dienstgeber für den Zeitraum der Kündigungsfrist auf jede weitere Dienstleistung schriftlich verzichtet, ermäßigen sich die Ansprüche des Dienstnehmers auf das Entgelt während der Kündigungsfrist um die Beträge, die er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung als Angestellter oder aus einer selbständigen Tätigkeit erworben hat.

3. Die Forderung des Dienstnehmers auf die Abfertigung und unter der Voraussetzung eines Verzichtes nach Ziffer 2 auch die Forderung auf das Entgelt während der Kündigungsfrist werden mangels einer für den Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung ohne Änderung der Fälligkeit unverzinslich gestundet wie folgt:

a) Zahlungen zur Befriedigung dieser Ansprüche sind zusammen monatlich nur mit der Hälfte des aus dem letzten Jahresdurchschnitte errechneten Monatsentgeltes, mindestens mit dem Betrage von 150 *R.M.* und höchstens mit dem Betrage von 200 *R.M.*, an Dienstnehmer, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für andere Personen Unterhalt leisten, höchstens mit dem Betrage von 300 *R.M.* zu leisten.

b) Restbeträge aus diesen Forderungen sind am 31. Dezember 1947 zu zahlen.

(2) Wurde die Kündigung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt, ist jedoch die Kündigungsfrist (Ziffer 1) am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, so gelten die Bestimmungen des Abs. (1) mit der Maßgabe, daß die Kündigungsfrist nicht früher endigt, als sie geendigt hätte, wenn die Kündigung erst im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes erklärt worden wäre.

#### Artikel II.

§ 2. (1) Wenn von den Ausnahmsbestimmungen des § 1 Gebrauch gemacht wird, sind vom folgenden Monatsersten an bei allen an Dienstnehmer zu leistenden Entgelten, die im letzten Jahresdurchschnitte gerechnet 600 *R.M.* monatlich überschreiten, die diese Summe übersteigenden Beträge nur zur Hälfte, höchstens aber mit 400 *R.M.* monatlich auszubezahlen.

(2) Die aus der Anwendung der Vorschriften des Abs. (1) sich ergebenden Restbeträge werden

ohne Änderung der Fälligkeit unverzinslich gestundet, dürfen erst ausbezahlt werden, wenn alle nach § 1 gestundeten Ansprüche befriedigt sind, müssen jedoch am 1. Jänner 1948 bezahlt werden.

§ 3. Wenn von den Ausnahmsbestimmungen des § 1 Gebrauch gemacht wird, unterliegen der Auszahlungsbeschränkung und Stundung nach § 2 auch alle Entnahmen des Unternehmers (Betriebsinhabers, persönlich haftender Gesellschafter) und alle Geldleistungen an Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane juristischer Personen, soweit die Entnahmen und die Geldleistungen nicht Betriebszwecken dienen.

§ 4. (1) Wenn von den Ausnahmebestimmungen des § 1 Gebrauch gemacht wird, sind bis zur Befriedigung aller nach § 1 gestundeten Forderungen die Gehaltslisten und die Aufzeichnungen über Entnahmen und Geldleistungen nach § 3 dem Betriebsrate (Vertrauensmann) auf dessen Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Unternehmer (Betriebsinhaber) verliert das Recht, von den Ausnahmsbestimmungen des § 1 fernerhin Gebrauch zu machen, wenn er

a) sich weigert, die Gehaltslisten und Aufzeichnungen nach Abs. (1) vorzulegen oder darin vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben macht;

b) wenn er sonst den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

(3) Im Falle eines Verstoßes nach Abs. (2) treten nachstehende Rechtsfolgen ein:

1. Sofern die Kündigungsfrist im Zeitpunkte des Verstoßes noch nicht abgelaufen ist, verlängert sie sich bis zu jenem Zeitpunkte, zu welchem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 1, Abs. (1), Ziffer 1, geendigt hätte; der Dienstgeber ist in diesem Falle nicht berechtigt, vom Dienstnehmer die nachträgliche Wiederaufnahme der Dienstleistung zu verlangen.

2. Die nach § 1 gestundeten Forderungen sind, soweit sie im Zeitpunkte des Verstoßes ohne Stundung bereits zu zahlen gewesen wären, binnen 14 Tagen, im übrigen zu jenem Zeitpunkte zu zahlen, in dem sie nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes oder nach den tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen zu zahlen sind; hiebei gilt der nach § 1, Abs. (1), Ziffer 3, bisher geleistete Gesamtbetrag nur soweit als Teilzahlung auf die Abfertigung, als er über die Höhe des Entgeltes hinausgeht, auf das der Dienstnehmer ohne Stundung nach § 1 während der Kündigungsfrist nach Ziffer 1 dieses Absatzes Anspruch hat.

### Artikel III.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Justiz und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Gerö	Böhm	

### 30. Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Für die Zeit bis zum Ablaufe der im Artikel 4, Abs. (2), des Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 4, vorgesehenen sechsmonatigen Frist sind vorläufige Schöffnenlisten gemäß folgenden Bestimmungen zu bilden.

§ 2. (1) Die Vorstände der politischen Parteien, die an der Bildung der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligt waren, übermitteln auf Ersuchen des Staatsamtes für Justiz je ein Verzeichnis von zur Ausübung des Schöffnenamtes geeigneten Personen den Präsidenten der die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Gerichtshöfe I. Instanz.

(2) In den Listen müssen Vor- und Zuname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Beruf und Wohnung der aufgenommenen Personen angegeben sein.

§ 3. (1) Für die Berufung zum Schöffnenamte sind die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3, Punkt 1 bis 5, des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, R. G. Bl. Nr. 121 (in der Fassung der Gesetze vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, und vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 321), maßgebend.

(2) Befreit vom Schöffnenamte sind Personen, auf die einer der im § 4, Punkt 1 bis 6, des im Abs. (1) bezeichneten Gesetzes aufgezählten Befreiungsgründe zutrifft.

§ 4. (1) Der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz streicht Personen, die schon nach den Angaben in den ihm übermittelten Listen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, und Personen, die bereits Befreiungsgründe geltend und glaubhaft gemacht haben.

(2) Hält er dafür, daß seiner Entscheidung Erhebungen vorangehen müssen, so führt er diese mit tunlichster Beschleunigung durch.

(3) Solche Erhebungen sind zu unterlassen und, wenn sie bereits eingeleitet sind, nicht fortzu-

setzen, sofern sie voraussichtlich nicht in kurzer Frist beendet werden können. In diesen Fällen legt der Präsident seiner Entscheidung eidesstattige Erklärungen zugrunde, die er den in Betracht kommenden Personen unter gleichzeitiger entsprechender Belehrung abfordert.

(4) Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Kommt es zu einer Streichung aus der Liste, so sind die Gründe der Entscheidung in die Liste einzutragen.

§ 5. Aus den berechtigten Listen (Urlisten) stellt der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz für das laufende Jahr eine Gesamtliste (Jahresliste) derart zusammen, daß er unter fortlaufenden Zahlen aus jeder der drei Listen die an erster Stelle eingetragenen Personen in die Gesamtliste aufnimmt, sodann die an zweiter Stelle Eingetragenen usw., so daß in der Gesamtliste auf eine Person der einen Teilurliste immer je eine aus den beiden anderen Teilurlisten unmittelbar folgt.

§ 6. (1) Die Dienstliste der Schöffnen wird jeweils für mindestens einen Monat und für höchstens drei Monate gebildet.

(2) Sie besteht aus einer Hauptliste und einer Ergänzungsliste.

(3) Niemand darf in mehr als eine Liste aufgenommen werden.

(4) Die Zahl der in die Dienstliste aufzunehmenden Haupt- und Ergänzungsschöffnen ist vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlichen Verhandlungstage festzusetzen.

§ 7. (1) Aus der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz im Beisein eines Richters des Gerichtshofes und des Schriftführers durch Auslosen in öffentlicher Sitzung die Dienstliste der Schöffnen. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Von der Sitzung, in der die Dienstliste zu bilden ist, sind der Staatsanwalt und die zuständige Rechtsanwaltskammer rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Der Staatsanwalt und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer können in der Sitzung gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste Einspruch erheben, weil ein Umstand vorliegt, der die ausgeloste Person zur Ausübung des Schöffnenamtes unfähig oder ihre Berufung zu diesem Amte unzulässig macht [§ 3, Abs. (1)]. Der Präsident hat nach Durchführung der notwendigen Erhebungen, die allenfalls durch Beischaffung einer eidesstattigen Erklärung der nach dem Einspruchsbegehren aus der Dienstliste zu streichenden Person zu ersetzen sind, mit möglichster Beschleunigung die

Entscheidung der Ratskammer über den Einspruch einzuholen.

(4) Erkennt die Ratskammer, daß eine ausgeloste Person aus der Dienstliste zu streichen ist, so ist diese Person auch aus der Jahresliste zu streichen.

(5) Von der Entscheidung der Ratskammer ist in jedem Falle der Staatsanwalt, wenn aber der Einspruch von dem Vertreter der Rechtsanwaltskammer erhoben worden ist, auch diese zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie ist in der Dienstliste und in der Jahresliste zu vermerken.

(6) Die ausgelosten Schöffen und Ergänzungsschöffen sind in der Reihenfolge der Auslosung in die Haupt- und Ergänzungsliste einzutragen.

§ 8. Wird eine Dienstliste vorzeitig erschöpft, so ist sie nach den für ihre Anlegung geltenden Vorschriften rechtzeitig zu ergänzen.

§ 9. (1) Für die Ladung der Hauptschöffen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, R. G. Bl. Nr. 121.

(2) Nach den Bestimmungen des § 22 b bis d und des § 23, Abs. (1), desselben Gesetzes ist bei Einberufung der Ergänzungsschöffen, bei Verhinderung eines Schöffen am Erscheinen zur Hauptverhandlung, bei Enthebung von Schöffen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen und bei Pflichtverletzung eines Schöffen vorzugehen.

(3) Auf allfällige Gebührenansprüche der Schöffen sind die Bestimmungen des § 25 des im Abs. (1) bezogenen Gesetzes und die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 3. Juli 1920 über die Gebühren der Geschworenen, Schöffen und Vertrauenspersonen, St. G. Bl. Nr. 281, sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Ladung eines jeden Schöffen ist der Entwurf einer Erklärung beizulegen, in der der Schöffe an Eides Statt versichert, daß ihm kein Umstand bekannt ist, der seiner Berufung zum Schöffenamte entgegenstehen würde. Der Wortlaut der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten, R. G. Bl. Nr. 121, ist in den Entwurf der eidesstattigen Erklärung aufzunehmen.

(5) Die eidesstattige Erklärung ist vom Schöffen, wenn er sie abzugeben in der Lage ist, eigenhändig zu unterfertigen und zur ersten Verhandlung mitzubringen.

(6) Ist der Schöffe nicht in der Lage, die angeforderte eidesstattige Erklärung abzugeben, so hat er die ihm zugekommene Ladung mit dem Entwurf der Erklärung ohne Verzug dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz zu über-

bringen und die Gründe anzugeben, die ihn an der Abgabe der verlangten Erklärung hindern.

§ 10. Die voranstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bildung der vorläufigen Schöffenslisten bei den Volksgerichten, insoweit nicht die folgenden Sonderbestimmungen etwas anderes vorsehen.

§ 11. (1) Für die Senate der Volksgerichte werden dem Staatsamte für Justiz zur Weiterleitung an die Präsidenten der mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen befaßten Gerichtshöfe I. Instanz am Sitze der Oberlandesgerichte auf Aufforderung von den Vorständen der politischen Parteien, die an der Bildung der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligt waren, je eine besondere Liste übermittelt.

(2) Die Dienstlisten sind unmittelbar aus diesen Urlisten auf die Art zu bilden, daß aus jeder der drei Urlisten die gleiche Anzahl von Haupt- und Ergänzungsschöffen ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in je drei entsprechende Listen für Haupt- und Ergänzungsschöffen eingetragen werden, so daß auch die Dienstliste aus drei Teillisten besteht.

(3) Zur Verhandlung ist je ein Hauptschöffe aus jeder der drei Teillisten zu laden.

(4) Fällt ein zur Verhandlung geladener Schöffe aus, so ist der Ergänzungsschöffe womöglich aus der Teilliste zu nehmen, auf der auch der Hauptschöffe eingetragen ist.

§ 12. Der Zeitpunkt für eine allenfalls notwendige neuerliche Anlegung vorläufiger Schöffenslisten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird vom Staatsamte für Justiz durch Verordnung festgesetzt.

§ 13. Das Gesetz tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zusammentritt der ersten gewählten Volksvertretung außer Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Gerö	

### § 1. Gesetz vom 26. Juni 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### I. Aufhebung reichsdeutscher Vorschriften.

§ 1. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Im Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 807 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 244/1938), die §§ 4, 5, 53, 58 und 106; im § 18 die Worte „im Namen des Reiches“; in den §§ 20, 28 und 29 die Bezugnahme auf das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), im § 54 die Bezugnahme auf § 53 und im letzten Satz die Worte „oder der Unfruchtbarkeit“, im § 57 der zweite Satz des Abs. (2).

In der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 923 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 302/1938), die §§ 14, 49 und 65 bis 67; im § 4, Abs. (1), die Worte „ein ärztliches Gesundheitszeugnis“, in Abs. (2) die Worte „oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist“; im § 6, Abs. (2), die Worte „oder wenn ihre Schließung im Interesse der Volksgemeinschaft unerwünscht ist“;

die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1488, und die dazu ergangenen Allgemeinen Verfügungen vom 1. April 1941, Deutsche Justiz S. 429, und vom 10. Juli 1941, Deutsche Justiz S. 775;

der § 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechtes (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVO. Eheg.) vom 25. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 654.

2. Im Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 287/1938), im § 5, Abs. (2), die Worte „und das Ehefähigkeitszeugnis“, im § 5, Abs. (3), der letzte Satz, weiters im § 14, Zahl 2, die Worte „und die rassische Einordnung der Ehegatten“;

in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 533 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 287/1938), der Abs. (3) des § 12, der § 19, soweit seine Vorschriften auf rassischen Gesichtspunkten beruhen, der § 20, der letzte Satz des Abs. (2) sowie die Abs. (3) und (4) des § 21, der § 25, der Abs. (1), Satz 2, des § 27, in § 34 die Zahl 2, im Abs. (1) des § 37 die Worte „und die rassische Einordnung“, der Abs. (5) des § 37, und die Abs. (3) und (5) des § 114:

§ 1, Abs. (3) und (4), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom

30. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1540 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1065/1939);

der § 16 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 597;

in der Vierten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 219, die Zahlen 3, 7 und 8 des Art. I, und die Zahlen 1, 2 und 3 des Art. II.

3. Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1246 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1438/1939), und die hiezu erlassenen Einführungs- und Durchführungsbestimmungen.

Insbesondere treten außer Kraft:

die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14. November 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2230 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1438/1939), soweit sie sich auf die Einführung von Rechtsvorschriften über Erbgesundheit bezieht;

das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1246 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1438/1939);

die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1419 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1438/1939);

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1560 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1438/1939), soweit sie sich auf die Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes bezieht;

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 650.

§ 2. Soweit in den Vorschriften über Eherecht und über Personenstandsrecht der Landgerichtspräsident in Berlin, das Amtsgericht Berlin und das Standesamt I in Berlin für zuständig erklärt werden, treten an deren Stelle der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien und das Standesamt 1/2 Innere Stadt-Mariahilf in Wien.

## II. Ordnung von Personenstandsfällen.

§ 3. (1) Den in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vor nicht zuständigen weltlichen Behörden oder vor Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und

Religionsgesellschaften geschlossenen Ehen kommen vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer vor dem Standesamte gemäß den §§ 15 ff. des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 807, geschlossenen Ehe zu, sobald sie in das standesamtliche Familienbuch eingetragen worden sind

(2) Die Stellen, bei denen solche Ehen geschlossen worden sind, haben die in ihrem Eheregister vorgenommenen Eintragungen in wort-, zeichen- und buchstabengetreuer Abschrift dem für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt ihres Abschlusses für den Bräutigam zuständig gewesenen Standesamte ohne Verzug zu übersenden.

§ 4. Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen, die in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von nicht zuständigen weltlichen Behörden oder von Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgenommen worden sind, sind von den genannten Stellen in einer wort-, buchstaben- und zeichengetreuen Abschrift dem für die Beurkundung des Personenstandesfalles im Zeitpunkt seiner Ereignung zuständig gewesenen Standesamte ohne Verzug zu übersenden.

§ 5. (1) Die Standesämter haben die ihnen gemäß den §§ 3 und 4 mitgeteilten Personenstandesfälle in die standesamtlichen Register einzutragen.

(2) Diese Eintragungen haben die Kraft von Beurkundungen im Sinne des Personenstandesgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146.

§ 6. Wegen Vornahme einer kirchlichen Eheschließung vor Abschluß einer standesamtlichen Ehe in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Bestrafung gemäß § 67 des Personenstandesgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 287/1938) nicht statt.

### III. Schlußbestimmungen.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Abschnittes II des Gesetzes werden durch Verordnung getroffen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres, das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten sowie das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Honner	Fischer	Gerö

## 32. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

### § 1. Kriegsverbrechen.

(1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

(3) Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht.

(4) Dieses Verbrechen wird, soweit nicht die Verfolgung durch Bestimmungen internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen anders geregelt wird, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

(5) Wer Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden. Wer derartige Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit nicht nach Abs. (4) die Todesstrafe zu verhängen ist, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn dadurch aber Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art in großem Umfang veranlaßt wurden, mit dem Tode zu bestrafen.\*)

(6) Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleich-

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung StGBI. Nr. 88/1945.

stellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren. Sie sind als Urheber und Rädelsführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen.

## § 2. Kriegshetzei.

(1) Als Kriegshetzer ist anzusehen, wer durch Mittel der Propaganda insbesondere in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch Rundfunk zum Kriege aufgereizt, bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- oder Volkswohl förderlich dargestellt oder im Volk die Überzeugung hervorzurufen gesucht hat, daß seine Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber der Täter sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses befunden hat, lebenslanger schwerer Kerker. Hat der Täter überdies Drohungen angewendet, um den Kriegswillen zu entflammen oder die Kriegsmüdigkeit zu bekämpfen, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

## § 3. Quälereien und Mißhandlungen.

(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

(2) Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

(3) Dieses Verbrechens sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.

## § 4. Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde.

Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft; hat aber der Täter einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, wird er wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft. Hat das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht, so tritt die Todesstrafe ein.

## § 5. Erschwerungen.

(1) Daß die in den §§ 3 und 4 angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.

(2) Wer solche Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androht, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn er aber hiedurch Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfange veranlaßt hat, mit dem Tode zu bestrafen.

## § 6. Mißbräuchliche Bereicherung.

Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.

## § 7. Denunziation.

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.



(2) Die Strafe erhöht sich auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn

- a) die Angabe eine wissentlich falsche war,
- b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist,
- c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist oder
- d) die Denunziation offenbar auf eigennützligen Beweggründen beruht hat.

(3) Mußte der Angeber vorhersehen, daß die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde, so erhöht sich die Strafe auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerkers und, wenn der Betroffene zum Tode verurteilt worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker.

**§ 8. Hochverrat am österreichischen Volk.**

Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hiefür mit dem Tode zu bestrafen.

**§ 9. Vermögensverfall.**

Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechen ist neben der Freiheits- oder Todesstrafe auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

**§ 10. Örtlicher Geltungsbereich des Gesetzes.**

(1) Ist eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen im Auslande begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben. § 36 St. G. bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind nicht anzuwenden, wenn und soweit durch internatio-

nale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen eine andere Regelung erfolgt.

**§ 11. Verjährung.**

Die Verjährung der in diesem Gesetz angeführten strafbaren Handlungen beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes.

**§ 12. Zusammentreffen mit anderen Strafgesetzen.**

Wenn eine Tat, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar sind, nach einem anderen Strafgesetz einer strengeren Strafe unterliegt, so ist die Strafe nach diesem zu bemessen; doch ist jedenfalls gegen den Schuldigen auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen.

**§ 13. Volksgericht.**

(1) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes sind auch auf die Strafverfahren nach diesem Gesetze sinngemäß anzuwenden. Jedoch kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen, bei anderen angedrohten Strafen von den Bestimmungen der § 265 a St. P. O., § 54 St. G. Gebrauch machen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch, wenn eine Tat weder nach diesem Gesetz noch nach dem Verbotsgesetz, sondern nur nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, und die Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

(3) Über eine Anklage wegen eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen erkennt das Volksgericht auch dann, wenn gemäß § 12 die Strafe nach einem anderen Strafgesetz zu bemessen ist.

(4) Nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Volksgerichte können durch Verordnung getroffen werden.

**§ 14. Vollzugsklausel.**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

**33. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Verwaltungs-Notmaßnahmen (Verwaltungs-Notgesetz).**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Provisorische Staatsregierung kann, wenn Teile des Staatsgebietes durch außerordentliche Ereignisse von den Verbindungen mit ihren ordentlichen Verwaltungsbereichen abgeschnitten sind (Notstandsgebiet), für diese Gebietsteile besondere Anordnungen über ihre Verwaltung selbst treffen oder dazu das zuständige Staatsamt oder eine Landeshauptmannschaft ermächtigen.

(2) Verfügungen nach Abs. (1) sind in den Gebieten, für die sie gelten, unter Angabe des Tages kundzumachen, von dem an sie gelten. In gleicher Weise ist beim Außerkraftsetzen der Verfügung vorzugehen.

§ 2. Durch Verfügung nach § 1 kann insbesondere verfügt werden,

- a) daß das Notstandsgebiet in die örtliche Zuständigkeit einer anderen — meist der nächstgelegenen — Verwaltungsbehörde fällt;
- b) daß eine andere Gemeinde, ein anderer autonomer Bezirk oder ein anderes Land im Namen und für Rechnung der Gebietskörperschaft, zu der das Notstandsgebiet gehört, die Aufgaben der Selbstverwaltung zu besorgen hat.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatskanzlei und die übrigen zuständigen Staatsämter betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Euchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

**34. Verordnung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr vom 21. Juni 1945, betreffend die Aufhebung der Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 6. November 1943.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, Deutsches R. G. Bl. S. 437, in seiner gegenwärtigen Fassung wird verordnet:

Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 6. November 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 653, wird außer Kraft gesetzt.

Heinl

**35. Kundmachung der Staatskanzlei vom 27. Juni 1945, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 8, über das Staatsgesetzblatt wird kundgemacht:

In der Kundmachung vom 27. April 1945, St. G. Bl. Nr. 2, über die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung hat im Punkt 4 der Name des Unterstaatssekretärs für Justiz statt „Dr. Josef Nagl“ richtig „Dr. Ferdinand Nagl“ zu lauten.

Renner

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezahler im Inland *S. 20*—, für die ständigen Bezahler im Ausland *S. 30*—.  
 Bezugsanmeldungen werden von der Verlagsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.  
 Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Einreichung des Verschleißpreises von 3 *S.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *S.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 17a, und bei der Measches Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohnmarkt Nr. 16, erhältlich.